

Die Artikel 3 Buchstaben c und g EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Buchstaben c und g EG), 3a und 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 4 EG und 10 EG), 7a Absatz 2 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 Absatz 2 EG) sowie 102a und 103 EG-Vertrag (jetzt Artikel 98 EG und 99 EG) stehen nicht der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die die Verleger verpflichtet, den Buchhändlern einen festen Preis für den Weiterverkauf von Büchern vorzuschreiben.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-288/96: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Staatliche Beihilfen — Betriebsbeihilfe — Leitlinien für den Fischereisektor — Artikel 92 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absätze 1 und 3 Buchstabe c EG) — Anspruch auf rechtliches Gehör — Begründung)

(2000/C 335/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-288/96, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: B. Klope im Beistand von Rechtsanwalt M. Schütte) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. F. Nemitz im Beistand von Rechtsanwalt R. M. Bierwagen), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 96/563/EG der Kommission vom 29. Mai 1996 über eine Beihilfe des Landes Niedersachsen an die Firma JAKO Jadekost GmbH & Co. KG (ABl. L 246, S. 43) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward (Berichterstatter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón, J.-P. Puissochet und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 354 vom 23.11.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-16/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik(¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/38/EWG — Öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor — Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten im Departement Vendée — Begriff Bauwerk)

(2000/C 335/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-16/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. van Lier und O. Couvert-Castéra) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und P. Lalliot), wegen Feststellung, dass die Französische Republik anlässlich des vom Syndicat départemental d'électrification de la Vendée im Dezember 1994 eingeleiteten Verfahrens zur Vergabe von Elektrifizierungs- und Straßenbeleuchtungsarbeiten gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 2 und 14 Absätze 1, 10 und 13 sowie den Artikeln 21, 24 und 25 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84) verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, M. Wathelet und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 Absatz 2, 14 Absätze 1, 10 und 13, 21 Absätze 1 und 5, 24 Absätze 1 und 2 und 25 Absatz 5 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verstoßen, dass die französischen Stellen, die für das im Dezember 1994 im Departement Vendée eingeleitete Verfahren zur Vergabe des Elektrifizierungsauftrags zuständig waren,
 - dieses Bauwerk aufgeteilt haben,
 - nicht für alle Aufträge zu diesem Bauwerk, die den Schwellenwert nach Artikel 14 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 93/38 übersteigen, sondern nur für sechs von ihnen eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht haben,

- hinsichtlich der sechs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb nicht alle in Anhang XII der Richtlinie 93/38 vorgesehenen Angaben übermittelt haben,
 - der Kommission nicht die erforderlichen Informationen über die Vergabe sämtlicher Aufträge zu diesem Bauwerk, die den Schwellenwert nach Artikel 14 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie 93/38 überstiegen, erteilt haben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-337/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Öffentliche Aufträge im Bereich der Verkehrsversorgung — Richtlinie 93/38/EWG — Zeitliche Geltung — Stadtbahnvorhaben des Stadtverbands Rennes — Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb)

(2000/C 335/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-337/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Nolin) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und A. Viéville-Bréville), wegen Feststellung, dass die Französische Republik bei der Entscheidung vom 22. November 1996 über die Vergabe des Baurägervertrags für das Stadtbahnvorhaben des Stadtverbands Rennes an die Firma Matra-Transport gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c, verstoßen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida und L. Sevón sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puisse-

chet, P. Jann, H. Ragnemalm, M. Wathelet und V. Skouris (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 340 vom 7.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-376/98: Bundesrepublik Deutschland gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (¹)

(Richtlinie 98/43/EG — Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen — Rechtsgrundlage — Artikel 100a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 95 EG])

(2000/C 335/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-376/98, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: C.-D. Quassowski, im Beistand von J. Sedemund) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: C. Pennera und N. Lorenz) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: R. Gosalbo Bono, A. Feeney und S. Marquardt), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: J.-F. Dobelle und R. Loosli-Surrans, dann K. Rispal-Bellanger und R. Loosli-Surrans), Republik Finnland (Bevollmächtigte: H. Rotkirch und T. Pynnä), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: M. Ewing, im Beistand von N. Paines) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: I. Martínez del Peral und U. Wölker), wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABl. L 213, S. 9), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), D. A. O. Edward, L. Sevón und R. Schintgen, der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, A. La Pergola, J.-P. Puissechet, P. Jann, H. Ragnemalm und M. Wathelet sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, und L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: